



Beschlussvorlage BV 032/2019 (JHA)

Umsetzung des § 24 SGB VIII: Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis Freudenstadt
- Ergebnis der 14. Bestandserhebung und Bedarfsplanung

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	14.10.2019	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	21.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Folgende Ausbaustufen zur Tagesbetreuung von Kindern gemäß § 24 SGB VIII werden bis zum jeweiligen Stichtag festgelegt:

Ausbauquote bis zum	01.03.2020	01.03.2021	01.03.2022
Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder	28,4 %	29,0 %	30,1 %
Ganztagesbetreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder	19,3 %	20,3 %	21,1 %
Betreuungsangebote für 7- bis 14-jährige Kinder	Keine Ausbaquote		

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Jugendamt

- Anlagen:**
1. Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder (U3)
 2. Betreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder/Ganztagesbetreuung
 3. Betreuungsangebote für Schulkinder im Alter von 7 bis 14 Jahren
 4. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt gegliedert nach Städten/Gemeinden

5. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt U3

Zum TOP werden eingeladen: Charlotte Orzschig, Leiterin des Jugendamtes

I. Gesetzliche Regelungen und bisherige Beschlussfassungen der Gremien des Kreistages Freudenstadt zum Ausbau der Tagesbetreuung

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) trat zum 01.01.2005 als Teil der Gesetzsystematik des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Kraft. Hiernach muss ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung von Kindern in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden, was einen deutlichen Ausbau der Betreuungsangebote erforderlich machte.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl am 13.06.2005 die Inanspruchnahme der Übergangsregelung gemäß § 24 a SGB VIII. Diese Übergangsregelung sieht eine Befugnis zum schrittweisen Ausbau des Tagesbetreuungsangebots vor, jedoch mit der Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, jährlich Ausbaustufen festzulegen sowie jährlich den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zu ermitteln (§ 24 a Abs. 2 SGB VIII). Der Kreistag beschloss diese Inanspruchnahme am 27.06.2005.

Das am 10.12.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (dies löste das TAG ab), schreibt insbesondere einen Ausbau des bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für unter 3-jährige Kinder vor. Kinder, für deren Entwicklung die Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege notwendig ist, und Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind, sich in Ausbildung oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von SGB II beziehen, haben auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3). Ebenso soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren und ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder zur Verfügung stehen.

Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der objektiv-rechtliche Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot besteht weiterhin für Kinder unter 1 Jahr. Unberührt bleiben der Anspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren und der Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Schulkinder.

Fassung des § 24 SGB VIII ab 01.08.2013

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Eltern-teile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen gibt es langfristig finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises, da Eltern vermehrt Anträge auf Kostenerstattung für Tagesbetreuung/Tagespflege stellen. Auch auf die Städte und Gemeinden im Landkreis Freudenstadt kommen aufgrund der Gesetzesänderung höhere Kosten für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen zu.

Beim Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ist zu beachten, dass das Gesetz keine Versorgungsquote vorsieht, sondern dass der von den Eltern benannte Bedarf gedeckt werden muss. Zu diesem Bedarfskreis gehören auch Eltern, die außerhalb des Landkreises wohnen, aus beruflichen Gründen in den Landkreis Freudenstadt einpendeln, ihr Kind mitbringen und zur Betreuung anmelden.

Im Jahr 2018/2019 konnten Städte und Gemeinden den Nachfragebedarf der Eltern überwiegend erfüllen. Es kam allerdings häufiger zu Beschwerden beim Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe, wenn Eltern mit ihren Bedarfsanliegen bei den Städten und Gemeinden abgewiesen wurden oder keine verlässliche Betreuungszusage erhalten konnten.

Das Jugendamt hat den Stichtag dieser Erhebung und der Erhebung des Statistischen Landesamtes angeglichen (vom 31.12. des Jahres auf den 01.03. des Folgejahres). So müssen die Kommunen die Daten für beide Erhebungen nur ein Mal zum 01.03. erfassen.

II. Befragung der Gemeinden zur Tagesbetreuung von Kindern

Zum Stichtag 01.03.2019 wurden die Gemeinden um eine differenzierte Bestandserhebung der Tagesbetreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten. Zusätzlich erfragt wurde eine Bedarfseinschätzung bis zum 01.03. der Jahre 2020 bis 2022 zum Ausbau

- der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern
- der Ganztagesbetreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern

der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren.

Die Befragung der Gemeinden wird in den anliegenden Tabellen zusammengefasst:

- Anlagen:
1. Betreuungsangebote und Bedarfsplanung für unter 3-jährige Kinder (U3)
 2. Betreuungsangebote und Bedarfsplanung für 3- bis 6-jährige Kinder/Ganztagesbetreuungsangebote
 3. Betreuungsangebote und Bedarfsplanung für Schulkinder im Alter von 7 bis 14 Jahren
 4. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt gegliedert nach Städten/Gemeinden
 5. Tagespflegestellen im Landkreis Freudenstadt U3

III. Auswertung der Befragung zur Tagesbetreuung im Landkreis Freudenstadt zum Stichtag 01.03.2019

1. Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder (Anlage 1)

Die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern erfolgt in den Gemeinden des Landkreises Freudenstadt

- in der eigenen Familie,
- in Kinderkrippen,
- in Kindertageseinrichtungen mit Absenkung der Gruppengröße (altersgemischte Gruppe),
- in Angeboten der Tagespflege (Tagesmutter oder TigeR-Projekt) und
- in betreuten Spielgruppen in freier Trägerschaft.

Für 3.310 Kinder im Alter unter 3 Jahren standen zum Stichtag 01.03.2019 insgesamt 1.080 Betreuungsplätze zur Verfügung (im Vorjahr waren es 1.068). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 32,6 %. Bis zum 01.03.2019 sind 19 neue Plätze in der Tagespflege entstanden. Die zur Verfügung stehenden Plätze in der Kleinkindbetreuung sind nur leicht gestiegen, in den altersgemischten Gruppen ist hingegen ein Rückgang zu verzeichnen. Allerdings besteht bei den Plätzen der altersgemischten Gruppen ein Darstellungsproblem. In der Vergangenheit wurden ggf. die Plätze doppelt gezählt und falsch erfasst. Aus diesem Grund wird die Erfassung der altersgemischten Plätze für die nächste Erhebung geprüft. Zu betonen ist nach wie vor die Flexibilität der Belegung von altersgemischten Plätzen, die je nach Bedarf mit Kindern ab 2 oder über 3 Jahren belegt werden können. Bei Belegung mit zweijährigen Kindern reduziert sich die Gruppengröße, denn dieses Kind belegt rechnerisch zwei Plätze.

Die Einwohnerzahlen der Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Freudenstadt sind leicht gestiegen (von 3.267 am 01.03.2018 auf 3.310 am 01.03.2019). Die Versorgungsquote bleibt mit 32,6 % stabil (Vorjahr: 32,7 %).

Das Angebot teilte sich wie folgt auf:

- 40 Plätze in betreuten Spielgruppen,
- 511 Plätze in Kleinkindbetreuung mit mehr als 15 Stunden Betreuungszeit pro Woche (Krippe),
- 244 Plätze in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten und
- 285 Plätze in der Tagespflege.

Zum 01.03.2019 gab es im Landkreis Freudenstadt sieben Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen (TigeR), sowie zwei Großtagespflegestellen, in denen bis zu sieben bzw. neun Kinder gleichzeitig von mehreren Tagespflegepersonen betreut werden.

Zuletzt wurde im Dezember 2018 ein TigeR in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Freudenstadt eröffnet.

Ein TigeR wird von den Tagespflegepersonen freiberuflich geführt. Grundsätzlich stellt sich derzeit die Frage für die Sozialversicherungen, ob beim TigeR die Frage einer Scheinselbstständigkeit berührt wird. Würde sich Scheinselbstständigkeit bei einer Tagespflegeperson, die in einem TigeR arbeitet, erhärten, würde prognostisch für alle TigeR-Tagespflegepersonen eine Festanstellung bei der zuständigen Gemeinde angenommen werden müssen.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein hochflexibles Betreuungsangebot. Das Angebot an freien Plätzen orientiert sich an der Pflegeerlaubnis. Die Vermittlung von Kindern in Tagespflege erfolgt passgenau, unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Lebensverhältnisse. In der Tagespflege waren von 285 vorhandenen Plätzen 204 Plätze belegt (Anlage 4). Die hohe Zahl der freien Plätze (2018: 81, 2017: 93) ergibt sich unter anderem daraus, dass die Tagespflegeperson z.B. eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder hat, aber aufgrund der besonderen Situation der aufgenommenen Tagespflegekinder weniger Kinder aufnimmt.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Freudenstadt erwarten für die Betreuung für unter 3-jährige Kinder für das Jahr bis zum 01.03.2020 eine geringere Nachfrage, so dass gemäß den Planungen 974 Plätze benötigt werden. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 28,4 % zum 01.03.2020. Obwohl die Anzahl der unter 3-Jährigen steigt, sinkt die Prognose der Städte und Gemeinden für die Kleinkindbetreuung. Bundesweit wird eine Erhöhung der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder angestrebt. Unseres Erachtens ergeben sich deshalb Fragen, wie auch im Landkreis Freudenstadt die Zahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige und die Flexibilität bei der Vergabe erhöht werden können.

Aus den Angaben der Städte und Gemeinden ergeben sich folgende Prognosen für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren:

Jahr	2011	2012	2013	2014/ 2015	01.03. .2016	01.03. 2017	01.03. 2018	01.03. 2019	01.03. 2020	01.03. 2021	01.03. 2022
Angestrebte Versorgungsquote in %	19,7	27,8	31,8	31,2	34,8	31,0	32,2	31,0	28,4	29,0	30,1
Tatsächlich erreichter Ausbaustand in %	25,1	25,2	30,2	01.03. 2015 32,3	33,4	32,5	32,7	32,6			

Der Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren errechnet sich seit dem 01.08.2013 aus einem Grundanspruch von jeweils 4 Betreuungsstunden von Montag bis Freitag und dem zusätzlichen individuellen Bedarf der Familie, der z.B. durch Berufstätigkeit oder Pflege eines Angehörigen entsteht oder durch den individuellen Bedarf des Kindes (§ 24 Abs.1 SGB VIII seit 01.08.2013). Der Betreuungsbedarf muss von Eltern 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bei der Gemeinde angemeldet werden, es müssen aber auch Plätze für einen kurzfristig auftretenden Bedarf zur Verfügung stehen. Kann der Bedarf auch nach Bemühen von Kommune und Familie nicht gedeckt werden, so können die Eltern den Rechtsanspruch ihres Kindes einklagen. Die Klage richtet sich gegen den Landkreis, der zuständig für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist. Durch eine Klage können Kostenerstattungsansprüche bei Selbstbeschaffung und Schadenersatz (z.B. bei Lohnausfall) geltend gemacht werden.

2. Ganztagesbetreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern (Anlage 2)

Die Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen wird im Landkreis Freudenstadt mit einer Versorgungsquote von 98,0 % und 3.897 zur Verfügung stehenden Plätzen für insgesamt 3.975 Kinder erfüllt. Hinzu kommen 100 Betreuungsplätze über die Tagespflege. Die tatsächliche Inanspruchnahme von insgesamt 3.505 Plätzen in Einrichtungen und die Versorgungsquote von 88,2 % liegen deutlich darunter, da nicht alle Kinder ab ihrem 3. Geburtstag den Kindergarten besuchen und Einschulungen bereits vor Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgen.

Für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen steigt zum 01.03.2019 das Angebot an Plätzen im Bereich der Ganztagesbetreuung deutlich. Insgesamt standen für 3.975 Kinder 899 Plätze zur Verfügung (im Vorjahr waren es 719). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 22,6 % (VJ: 17,7 %).

Von den 899 Ganztagesplätzen wurden 799 durch Kindertageseinrichtungen bereitgestellt (davon 639 belegt), 100 im Rahmen von Tagespflege angeboten (davon 67 belegt).

Die Gemeinden prognostizieren einen leicht fallenden bzw. stagnierenden Bedarf bei der Ganztagesbetreuung in der Altersstufe der 3- bis 6-Jährigen. Erst in 2022 wird von einem steigenden Bedarf ausgegangen. Diese Prognose deckt sich nicht mit unserer Einschätzung, da wir bereits aktuell einen steigenden Bedarf bei der Ganztagsbetreuung erwarten.

Im ländlichen Raum deckt zusätzlich zu den Ganztagesangeboten das Gruppenangebot „Verlängerte Öffnungszeiten“, welches eine Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden bietet, einen Teil der Betreuungswünsche ab. Dieses Angebot – auf den Vormittag bezogen – deckt den Bedarf der Familien allerdings nur sehr eingeschränkt. Flexiblere Arbeitszeiten und das Erfordernis von desk-sharing erfordern ein flexibleres Betreuungsangebot.

Aus den Angaben der Städte und Gemeinden ergeben sich folgende Prognosen für den Ausbau der Ganztagebetreuungsplätze für 3- bis 6-jährige Kinder

Jahr	2011	2012	2013	2014/ 2015	01.03. 2016	01.03. 2017	01.03. 2018	01.03. 2019	01.03. 2020	01.03. 2021	01.03. 2022
Angestrebte Versorgungsquote in %	7,8	12,6	14,9	14,6	19,4	16,9	17,5	18,6	19,3	20,3	21,1
Tatsächlich erreichter Ausbaustand in %	11,4	13,2	15,0	01.03. 2015 16,7	17,6	18,7	17,7	22,6			

3. Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahre (Anlage 3)

Zum Stichtag 01.03.2019 hatten 8.680 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren ihren Wohnsitz im Landkreis Freudenstadt. Für diese Altersgruppe gab es 4.043 Betreuungsplätze, die von Hausaufgabenbetreuung bis Ganztagesbetreuung variieren (im Vorjahr waren es 4.000). Dies entspricht einer Versorgungsquote von 46,6 %. Die tatsächliche Betreuungsquote lag bei 38,0 % (3.300 betreute Schüler/-innen). In der Tagespflege wurden von 155 zur Verfügung stehenden Plätzen 117 Plätze belegt (Anlage 4).

Im Landkreis Freudenstadt gibt es folgende Ganztageschulen:

- Gymnasium, Werkrealschule und Grundschule, Dreifürstenstein- und Eichenäckerschule in Dornstetten
- Grundschule in Empfingen, (Grund- und Werkrealschule Sulz und Werkrealschule Sulz-Empfingen-Vöhringen im Nachbarlandkreis)
- Hartranft-Grundschule, Kepler-Gymnasium und Kepler-Werkrealschule, Christophoruschule, Theodor-Gerhard-Schule, Forchenkopfschule in Freudenstadt
- Brüder-Grimm-Schule in Glatten
- Steinachtal-Grundschule Talheim, Grundschule Altheim, Gutermann-Grundschule Horb, MGG Horb, Gemeinschaftsschule Horb (WRS), Realschule, Pestalozzischule in Horb
- Gemeinschaftsschule Schopfloch/Waldachtal

- Wilhelm-Münster-Schule (Grundschule) Baiersbronn

Das Jugendamt erhielt von vielen Gemeinden die Rückmeldung, dass es fast unmöglich sei, einen Bestand/Bedarf für die nächsten Jahre zu schätzen. Die Angebote seien hoch flexibel und im zeitlichen Umfang wenig vergleichbar – meist werde eine Mindestanzahl an Plätzen beantragt und genehmigt, die Angebote selbst seien dann aber nach oben hin im Prinzip für alle Schüler offen.

Bereits bei der 13. Bestandserhebung zum 01.03.2018 wurde darauf verzichtet, die Bedarfsplanung der Schulkindbetreuung für die nächsten Jahre in die Auswertung mitaufzunehmen. Im Hinblick auf den Gesetzesentwurf „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ wird der Landkreis Freudenstadt weiterhin die Bedarfsplanung für die Betreuung von Schulkindern erheben.

Beobachtet wird auch hier, dass die Ganztagsbetreuung im U3-Bereich eine verstärkte Betreuungsnachfrage für den Altersbereich 3 bis 6 und für den Schulkindbereich ab 7 Jahren bewirkt. Gemeinschaftsschulen nehmen diese Entwicklung bereits auf.

IV. Ausblick für die Planung bis zum 01.03.2020

In den letzten Jahren waren die vorhandenen Plätze für unter 3-Jährige überwiegend gut belegt und nachgefragt, was die Kommunen veranlasste, weitere Betreuungsplätze zu schaffen. Eine nicht unerhebliche Zahl an Betreuungsplätzen (278) konnten mangels Nachfrage im Berichtszeitraum nicht belegt werden. Die Vermutung besteht, dass es an flexiblen Betreuungsangeboten fehlt. Eltern können oder wollen es sich nicht leisten, einen Ganztagesplatz für fünf Tage pro Woche zu bezahlen, wenn sie nur einen Bedarf für drei Vormittage oder vier Nachmittage in der Woche haben.

Der Weg muss weiterhin zu mehr Flexibilität führen: flexiblere Buchungszeiten und Platzsharing. Die Flexibilität der Betreuungsangebote für Kinder ist entscheidend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann sich – auch im Hinblick auf den prognostizierten Fachkräftemangel – zu einem bedeutenden Standortvorteil für die jeweilige Kommune entwickeln. Eltern sind durch Ihren Beruf und die gesellschaftliche Entwicklung der Familie vermehrt auf eine Ganztagesbetreuung und flexible Buchungszeiten angewiesen und kommen in Bedrängnis, wenn diese nicht von der Kleinkindbetreuung über die Kindergarten- und Schulzeit gewährleistet werden kann.

Zum 01.03.2019 gab es zudem vereinzelt im Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren Wartelisten, die sich auf spezielle Einrichtungen beziehen, welche ebenfalls zu unbesetzten Plätzen führen. Nicht belegte Plätze sind ebenfalls auf Darstellungsprobleme bei altersgemischten Gruppen sowie freien Plätzen in der Tagespflege, bei denen die Tagespflegepersonen aufgrund besonderer Situationen weniger Kinder aufnehmen als Pflegeerlaubnisse vorhanden sind, zurückzuführen.

Im Bereich der Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern wurde zum 01.03.2019 ein Überhang von 425 Betreuungsplätzen festgestellt. Hier zeigt sich das Potential zum Ausbau/zur Umwandlung in Ganztagesbetreuungsplätze für 3- bis 6-Jährige. Bedacht werden muss ebenfalls, dass viele freie Plätze bis September vergeben werden. Die Gemeinden und Städte meldeten uns überwiegend zurück, bis zum Ende des Kindergartenjahres mit den Kapazitäten an der Grenze zu sein. Es können in den meisten Einrichtungen keine neuen Kinder aufgenommen werden, da weniger Kinder die Einrichtungen verlassen, als aufgenommen werden sollten. Wir empfehlen weiterhin, die Vorteile einer elektronisch geführten Vormerkliste zu nutzen, um z.B. Doppelanmeldungen zu vermeiden bzw. transparent zu machen. Zum kostenfrei bereitgestellten Verfahren Kita-Data-Webhouse informiert der KVJS beim Trägertreffen am 15. November 2019 im Jugendamt Freudenstadt.

Die Kommunen prognostizieren im Bereich der Ganztagesbetreuung der 3- bis 6-Jährigen erst einen höheren Bedarf ab 2022. Diese Prognose deckt sich allerdings nicht mit unserer Einschätzung. Die unter 3-jährigen Kinder, die zuvor in den Ganztagesangeboten betreut waren, haben diesen Bedarf langfristig auch im Bereich der 3- bis 6-jährige Kinder sowie der Schulkindbetreuung. Die Gemeinde Waldachtal stellt bereits zum Stichtag 01.03.2019 eine verhältnismäßig große Platzanzahl an Ganztagesplätzen in den Kindertageseinrichtungen für 3- bis 6-Jährige zur Verfügung.

Der Bereich der Schulkindbetreuung ist stark abhängig von der Entwicklung der Schulpolitik des Landes Baden-Württemberg. Die Prognosen der Gemeinden sind daher weiterhin vorsichtig, auch vor dem Hintergrund, dass die angebotenen Plätze bisher nicht vollständig nachgefragt werden. Dieser Betreuungsbereich ist hoch flexibel und reagiert täglich auf den Bedarf der Familien. Beobachtet wird hier ebenfalls, dass die Ganztagsbetreuung bei Kindern unter 3 Jahren eine verstärkte Betreuungsnachfrage für den Altersbereich 3-6 und für den Schulkindbereich ab 7 Jahren bewirkt. Gemeinschaftsschulen nehmen diese Entwicklung bereits auf. Die verstärkte Nachfrage wird anhand der steigenden Betreuungsquote für Schulkindbetreuung deutlich.

Zusätzlich besteht in den nächsten Jahren ein Bedarf an Betreuungsangeboten für Flüchtlingskinder in allen Altersstufen – im Bereich der unter 3-jährigen Kinder, für 3- bis 6-jährige Kinder und Schulkinder. Wir erwägen in der nächsten Bestandserhebung zum 01.03.2020 eine Abfrage zur Betreuungssituation von Flüchtlingskindern und deren Bedarfsprognose.

Das Jugendamt wird auch zum Stichtag 01.03.2020 eine Bedarfsbefragung der Gemeinden durchführen, um Transparenz über das Betreuungsangebot im Landkreis herzustellen.

V. Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses für den Kreistag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Ausbaustufen zur Tagesbetreuung von Kindern gem. § 24 SGB VIII bis zum jeweiligen Stichtag festzulegen:

Ausbauquoten bis zum 01.03.	2020	2021	2022
Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder	28,4 %	29,0 %	30,1 %
<u>Ganztages</u> betreuungsangebote für 3- bis 6-jährige Kinder	19,3 %	20,3 %	21,1 %
Betreuungsangebote für 7- bis 14-jährige Kinder	Keine Ausbaquote		
